

### A. 1. Angelegenheiten des Provinziallandtags.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1901 war der 42. Rheinische Provinziallandtag auf den 3. Februar 1901 zusammenberufen worden und hat bis zum 14. Februar 1901 getagt. Während dieser Zeit haben acht Plenarsitzungen stattgefunden. Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des 39., 40. und 41. Rheinischen Provinziallandtags ist den Berichten der Vorjahre noch das Folgende hinzuzufügen:

Zu Nr. 1 (Seite 2 und 3 des Berichts für das Jahr 1898/97) steht wegen der Abgabe von auf fiskalischem Grund und Boden gemachten Alterthumsfunden an die Provinzialmuseen eine Entscheidung der königlichen Staatsregierung noch aus.

Zu Nr. 37 II a (Seite 32 und 33 des Berichts für das Jahr 1896/97). Der Antrag auf Ausdehnung des Gesetzes vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken u. s. w. für den Wegebau, auch auf die früheren Staatsstraßen hat auch bis jetzt keine Erledigung noch nicht gefunden. Es war Aussicht vorhanden, daß dem Antrage durch die in der Thronrede vom Januar 1901 angekündigte Gesetzesvorlage, betreffend die Erweiterung des Gesetzes über die Vorausleistungen, stattgegeben werden würde, in Folge frühzeitigen Schlusses des Landtages der Monarchie ist jedoch das Gesetz nicht zur Vorlage und Berathung gekommen.

Zu Nr. 1 (Seite 2 und 3 des Berichts für das Jahr 1898/99). Der 41. Rheinische Provinziallandtag hatte den Provinzialausschuß beauftragt, etwa bis zum Zusammentritt des 42. Rheinischen Provinziallandtags erforderlich werdende Wahlen für die Ober-Ersatzkommissionen Namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtag alsdann in der

Nr.	Gegenstand.	Beschluß des 42. Provinziallandtags.
1	Berichte des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1898 und 1899.	Diese Berichte wurden in der Plenarsitzung vom 4. Februar 1901 durch Kenntnisknahme für erledigt erklärt.
2	Einige Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 3, Seite 76.)	In der Sitzung vom 8. Februar 1901 hat der Provinziallandtag zu folgenden Vorschlägen seine Zustimmung erteilt (Seite 18 der Protokolle): 1. in Klasse V des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse hinter dem Worte „Kanzlisten“ einzufügen „Büroangehülfe“, 2. in Klasse VI desselben Reglements die hinter dem Worte „Hilfsschreiber“ stehenden beiden Worte „der Centralstelle“ fortfallen zu lassen, 3. im Befoldungsplan unter A eine neue Nummer 9a einzufügen „Büroangehülfe“ mit folgenden Gehalts- und Steigerungen:

nächsten Tagung von den gethätigten Wahlen Mittheilung zu machen. Außer den in dem Bericht für das Jahr 1899/1900, Seite 2 und 3, aufgeführten hat der Provinzialausschuß keine weiteren Wahlen für die Ober-Ersatzkommissionen vorgenommen.

Zu Nr. 2 (Seite 2 und 3 des Berichts für das Jahr 1898/99). Der vom 41. Rheinischen Provinziallandtag begutachtete Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Dachstiege-, Traß- und Basaltlavabrüche in den linksrheinischen Landestheilen, ist dem Landtage der Monarchie noch nicht vorgelegt worden.

Zu Nr. 5 (Seite 6 und 7 des Berichts für das Jahr 1898/99 und Seite 4 des Berichts für das Jahr 1899/1900). Die vom 41. Rheinischen Provinziallandtag durch Beschluß vom 3. Februar 1899 zur Rettung des Siebengebirges vor der durch die Steinbruchindustrie drohenden Verwüstung bewilligte Summe von 200 000 M. aus den Zinsüberschüssen der Landesbank ist dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge zwischenzeitlich ganz gezahlt worden.

Zu Nr. 6 (Seite 10 des Berichts für das Jahr 1898/99 und Seite 4 des Berichts für das Jahr 1899/1900). Eine Entschlieung der königlichen Staatsregierung auf die vom 41. Rheinischen Provinziallandtag am 3. Februar 1899 gefaßte Resolution wegen der Förderung der Bestrebungen der Provinzialverwaltung auf Erhaltung der Kunstdenkmäler durch reichlichere Bewilligung finanzieller Beihilfen aus staatlichen Mitteln ist noch nicht mitgetheilt worden.

Hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse des in dem Jahre 1901 versammelt gewesenen 42. Rheinischen Provinziallandtags wird auf die folgende Zusammenstellung Bezug genommen.

#### Art der Erledigung.

Wegen Anstellung derjenigen Hilfsarbeiter als Büroangehülfe und bezw. Hilfsschreiber, welche eine fünfjährige Dienstzeit bei der Provinzialverwaltung bezw. der Landes-Versicherungsanstalt zugebracht haben und sich mit Rücksicht auf Führung und Leistungen zur Anstellung eignen, ist das Erforderliche angeordnet worden. Die Anstellung erfolgt mit Beamteneigenschaft unter dem Vorbehalt eines beiden Theilen jederzeit freistehenden Kündigungsrechts und unter Beilegung der Fähigkeit zum Erwerb eines Pensionsanspruches. Es sind außerdem besondere Bestimmungen erlassen worden, welche die Annahme und die Befoldung u. der Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Büroangehülfe- und Hilfsschreiberstellen regeln.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.			
		Mindestgehalt	Höchstgehalt	Summe, um welche ein Aufrücken von 2 zu 2 Jahren stattfindet:	Bemerkungen (Wohnungsgeldzuschuß)
		1020	1500	120	(432 M.)
		4. im Besoldungsplan unter A eine neue Nummer 9b einzuschalten mit der Bezeichnung „Hilfsschreiber“ mit folgenden Gehalts- und Steigerungen:			
		Mindestgehalt	Höchstgehalt	Summe, um welche ein Aufrücken von 2 zu 2 Jahren stattfindet:	Bemerkungen (Wohnungsgeldzuschuß)
		1200	1500	100	(180 M.)
3	Einige Änderungen des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 4, Seite 78.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 19 der Protokolle) unter nachträglicher Genehmigung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 20. März 1900 den Satzungen für die Ruhegehaltsklasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der vom Provinzialausschuß vorgelegten Fassung mit der Maßgabe zugestimmt, daß dieselben vom 1. April 1900 ab in Kraft getreten sind.			
4	Einige Änderungen des Statuts der Wittwen- und Waisenernährungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 5, Seite 93.)	Durch Beschluß vom 8. Februar 1901 (Seite 19 der Protokolle) hat der 42. Rheinische Provinziallandtag a. unter nachträglicher Zustimmung zum Beschluß des Provinzialausschusses vom 20. März 1900 die vorliegenden Satzungen der Wittwen- und Waisenernährungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz mit der Maßgabe genehmigt, daß diese Satzungen vom 1. April 1900 ab in Kraft treten und daß vom 1. April 1901 ab der im § 3 des Statuts bestimmte Wittwen- und Waisenkassenbeitrag auf 4% des Ruhegehaltsberechtigten Dienstverdiensts oder des Ruhegehaltes festgesetzt und dem Provinziallandtag über die dauernd erforderliche Höhe des Beitragssatzes auf Grund eines von einem Sachverständigen einzufordernden Gutachtens weiter berichtet wird; b. den Provinzialausschuß ermächtigt, etwa von dem zuständigen Herrn Minister erforderliche Abänderungen der Satzungen zu genehmigen.			

## Art der Erledigung.

Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 18. März 1901 IV b 843 die „Satzungen für die Ruhegehaltsklasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz“ in der von dem Provinziallandtage beschlossenen Fassung mit Wirkung vom 1. April 1900 ab erlassen.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. April 1901 Ib 857 „die Satzungen der Wittwen- und Waisenernährungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz“ mit der Maßgabe genehmigt, daß der Beitragssatz nach § 3 für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende März 1903 von 5% auf 4% herabgesetzt werde, daß über die Höhe des Beitrages für die Zeit vom 1. April 1903 ab das Gutachten eines Sachverständigen alsbald einzuholen ist, und daß die §§ 20 und 26 Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

## § 20.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben bildet das Vermögen der Anstalt.

Dasselbe ist den Vorschriften der §§ 1807, 1808 des B. G. B. entsprechend anzulegen.

Von 5 zu 5 Jahren hat der Vorstand durch einen sachverständigen Versicherungsmathematiker prüfen zu lassen, ob hinsichtlich der Lebensfähigkeit der Anstalt eine Veränderung eingetreten ist und welche Änderungen der Satzungen hinsichtlich der Höhe der Beiträge etwa erforderlich erscheinen.

Die Ergebnisse dieser technischen Prüfung sind dem nächsten Provinziallandtage zur Beschlussfassung über die Ausgleichung des etwaigen Fehlbetrages zu unterbreiten.

## § 26 Absatz 2.

Sobald die Schließung der Versorgungsanstalt angeordnet ist, sind zunächst die bereits fälligen Ansprüche auf Wittwen- und Waisengelder durch Einzahlung des erforderlichen Deckungskapitals bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft sicherzustellen. Ueber den etwa verbleibenden Rest des Anstaltsvermögens hat der Provinziallandtag zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
5	Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und die Stadtgemeinden der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 6, Seite 120.)	Der Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 20 der Protokolle) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung einer Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz auf Grund der vorgelegten Satzungen genehmigt und den Provinzialausschuß ermächtigt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. etwa an den Satzungen auf Verlangen der zuständigen Herren Minister noch erforderlich werdende Änderungen, soweit diese nicht die Grundlage des Umlageverfahrens betreffen, vorzunehmen und</li> <li>b. die Eröffnung der Kasse zu beschließen, sobald zu derselben an umlagepflichtigen Dienstleistungen ein Betrag von 1 Million Mark angemeldet sein wird;</li> </ol> </li> <li>2. den Provinzialausschuß beauftragt, nach der Eröffnung der neu zu errichtenden Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden Erhebungen anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage darüber Bericht zu erstatten, ob sich die Aufnahme von bei Gemeindevorständen angestellten, indessen nicht zu den eigentlichen Kommunalbeamten gehörenden Personen, insbesondere der Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der Kommunalverbände der Rheinprovinz ermöglichen läßt.</li> </ol>
6	Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bzw. Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirke der 30. Infanteriebrigade. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 10, Seite 154.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 21 der Protokolle) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen der bürgerlichen Mitglieder bzw. Stellvertreter der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirk der 30. Infanteriebrigade vorgenommen;</li> <li>2. den Provinzialausschuß beauftragt, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 32. und 80. Infanteriebrigade durch Tod, Verzicht, Amtsniederlegung von Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bzw. durch anderweitige Eintheilung der Bezirke Ersatzwahlen</li> </ol>

## Art der Erledigung.

Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 14./15. Mai 1901 die von dem Herrn Minister geforderten Änderungen vorgenommen, die letztbezeichnete mit dem Vorbehalt, bei der nächsten Gelegenheit auf eine Änderung derselben hinzuwirken.

Die Erhebungen für die Aufertigung des Gutachtens über die dauernd erforderliche Beitragshöhe sind eingeleitet.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben mit Erlaß vom 28. März 1901, R. d. Z. I b 856, R. d. geistl. Angel. U. III. D. 1308, die Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz in der von dem Provinziallandtage beschlossenen Fassung genehmigt.

Die Kasse ist zufolge Beschlusses des Provinzialausschusses in der Sitzung vom 14./15. Mai 1901 am 1. Juli 1901 eröffnet worden, da bis zu letzterem Zeitpunkt über 1 Million Dienstleistungen angemeldet waren.

Die unter Nr. 2 geforderten Erhebungen sind eingeleitet.

Zu 1. Das Ergebnis der Wahlen ist alsbald nach dem Provinziallandtage dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mitgeteilt worden.

Zu 2. Ersatzwahlen für eine der Ober-Ersatzkommissionen sind noch nicht erforderlich geworden.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
7	Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz, die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter. (Provinziallandtags-Berhandlungen, Anlage 11, Seite 158.)	nötig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mittheilung zu machen.  Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 22 der Protokolle) die erforderlichen Wahlen auf die Dauer von 2 Jahren vorgenommen.
8	Ablauf der Dienstzeit der Landesräthe Kehl und Schmidt. (Provinziallandtags-Berhandlungen, Anlage 12, Seite 160.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 22 und 23 der Protokolle) die Landesräthe Kehl und Schmidt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 10. Januar 1903, wiedergewählt und die Bedingungen der Wahl festgestellt.
9	Wahl eines Landesbauraths für Tiefbau als Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen. (Provinziallandtags-Berhandlungen, Anlage 13, Seite 164.)	In der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 23 der Protokolle) hat der Provinziallandtag den Reichelstrom-Bau- und Baurath Görz in Danzig zum Landesbaurath für Tiefbau und Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und die Bedingungen seiner Wahl festgestellt.
10	Wahl von Landesräthen und eines Landesbauraths für Hochbau. (Provinziallandtags-Berhandlungen, Anlage 14, Seite 168.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 23 und 24 der Protokolle) die Landesassessoren Adams, Dr. Grosse und Appelinus zu Landesräthen und den Landes-Ober-Bauinspektor Baurath Ostrop zum Landesbaurath für Hochbau auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und die Bedingungen der Wahl festgestellt.
11	Berückung des Landesraths, Geheimen Regierungsraths Adams in den Ruhestand. (Provinziallandtags-Berhandlungen, Anlage 15, Seite 176.)	Durch Beschluss vom 8. Februar 1901 (Seite 24 der Protokolle) hat sich der Provinziallandtag mit der Berückung des Landesraths Adams in den Ruhestand vom 1. Juli 1901 ab einverstanden erklärt und demselben ein auf 8000 M. abgerundetes jährliches Ruhegehalt bewilligt.

Art der Erledigung.
<p data-bbox="1507 445 2584 482">Von dem Ergebniss der Wahlen ist der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz in Kenntniss gesetzt worden.</p>
<p data-bbox="1507 746 2584 838">Die Gewählten sind von der Wahl in Kenntniss gesetzt und ihnen die gemäß § 3 Abf. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz ausgefertigte Bestallungsurkunde behändigt worden.</p>
<p data-bbox="1507 920 2584 975">Dem Gewählten ist ebenfalls die Bestallungsurkunde über seine Anstellung behändigt und derselbe in sein Amt eingeführt worden.</p>
<p data-bbox="1507 1160 2584 1215">Die Behändigung der Bestallungsurkunden an die Gewählten und die Einführung der Gewählten in die ihnen übertragenen Aemter hat stattgefunden.</p>
<p data-bbox="1507 1374 2584 1411">Landesrath, Geheimer Regierungsrath Adams ist am 1. Juli 1901 in den Ruhestand getreten.</p>

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
12	Abänderung des zeitigen Reglements der Provinzial-Feuer-Societät.	Bei der Berathung des Haushaltsplans über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Kalenderjahre 1901 und 1902 hat der Provinziallandtag in der Sitzung vom 9. Februar 1901 (Seite 28 der Protokolle) die nachstehende, von der I. Fachkommission beantragte Resolution gefasst: „Da eine zeitgemäße, den Grundzügen der geltenden Provinzialordnung besser Rechnung tragende Abänderung des zeitigen Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät dringend wünschenswert erscheint, wird der Provinzialausschuß beauftragt, Vorschläge für eine Abänderung des bezeichneten Reglements auszuarbeiten und dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen.“
13	Errichtung von Agenturen der Landesbank der Rheinprovinz.	Bei der Berathung des Haushaltsplans über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 hat der Provinziallandtag in der Sitzung vom 9. Februar 1901 (Seite 28 der Protokolle) die nachstehende, von der I. Fachkommission beantragte Resolution beschloffen: „Bei der Zustimmung zur Errichtung der Agenturen wird von der Erklärung des Landeshauptmanns Kenntniß genommen, daß die Errichtung der Agenturen nur nach Anhörung der Verwaltungen der Stadtkreise bezw. in den Landkreisen der Kreisaußschüsse erfolgen und daß den Agenturen die Annahme von Spareinlagen untersagt bleiben werde.“
14	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Provinzialverbandes. (Provinziallandtags-Berhandlungen, Anlage 19, Seite 190.)	Mit Beschluß vom 9. Februar 1901 (Seite 28 der Protokolle) durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.
15	Ermittelung des Bedürfnisses zu Einrichtungen, welche die Heilung des Stotterns bezwecken, und Mithilfe der Provinzialverwaltung auf diesem Gebiete.	Bei der Berathung der Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 hat der Provinziallandtag in der Sitzung vom 9. Februar 1901 (Seite 28 und 29 der Protokolle) nach dem Antrage der II. Fachkommission den Provinzialausschuß beauftragt,

## Art der Erledigung.

Die Beratungen wegen einer zweckentsprechenden Abänderung des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät in dem in der Resolution vorgezeichneten Sinne sind in die Wege geleitet.

In Ausführung des Beschlusses des Provinziallandtags sind an sämtliche Herren Vorsitzenden der Kreisaußschüsse in der Rheinprovinz wegen der Einrichtung von Agenturen Schreiben gerichtet worden. Nachdem die Erklärungen der Kreise eingegangen waren, hat der Provinzialausschuß das Kuratorium der Landesbank ermächtigt, Agenturen in den Kreisen, welche sich für diese Einrichtung ausgesprochen haben, ins Leben zu rufen, denselben jedoch lediglich die Vermittlung des ländlichen Immobilienkredits zu übertragen unter Anschluß der Annahme von Depositengeldern und sonstiger Geldgeschäfte. (Vergl. auch Seite 86.)

Die Angelegenheit wurde bereits auf der letzten Rheinischen Taubstummeneinrichtungs-Versammlung besprochen und ist im übrigen in der weiteren Bearbeitung begriffen.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
16	Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 21, Seite 220.)	<p>Erhebungen darüber anzustellen, ob in der Provinz ein Bedürfnis vorhanden ist, Einrichtungen zu treffen oder weiter zu entwickeln, welche die Heilung des Stotterns bezwecken, um im Falle der Bejahung der Bedürfnisfrage zu erwägen, in welcher Weise die Provinzialverwaltung auf diesem Gebiete mitwirkend thätig sein könnte.</p> <p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 9. Februar 1901 (Seite 29 der Protokolle)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vorgelegten Grundsätze, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, mit einem Zusatz im § 3 genehmigt und den Provinzialausschuß ermächtigt, nach denselben zu verfahren, die hierzu erforderlichen Ausgaben für die Haushaltsperiode 1901 und 1902 aus bereiten Mitteln zu bestreiten und in den für die späteren Perioden aufzustellenden Haushaltsplan einen entsprechenden Betrag einzustellen;</li> <li>2. die nachfolgende Resolution beschlossen:              „Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, in geeigneten Fällen die nach den vorerwähnten Grundsätzen den Arbeitern zustehenden Bezüge auch solchen Arbeitern bzw. ihren Hinterbliebenen zu gewähren, welche bereits vor dem 1. April 1901 infolge von Dienstuntauglichkeit oder Tod aus dem Dienst der Provinz ausgeschieden sind.“</li> </ol>
17	Ersatzwahl für den Provinzialausschuß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Rittergutsbesitzer Franz Weidenfeld. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlagen 23 und 23a, Seite 234.)	<p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 32 der Protokolle) den bisherigen Stellvertreter, Königl. Landrath, Geheimen Regierungsrath Eich in Cleve für die noch bis zum 1. April 1906 laufende Amtsperiode zum Mitglied des Provinzialausschusses gewählt.</p>
18	Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses an Stelle des verstorbenen Kgl. Landraths a. D. Janßen. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlagen 24 und 24a, Seite 237.)	<p>Der Provinziallandtag hat am 11. Februar 1901 (Seite 32 der Protokolle) den seitherigen stellvertretenden Vorsitzenden Königlich-Kammerherrn und Landrath Graf Weiffel von Gynmich zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses auf eine 6jährige Amtsdauer, beginnend mit dem Tage der Wahl, gewählt.</p>

## Art der Erledigung.

Die vom Provinziallandtage genehmigten Grundsätze sind allen Dienststellen der Rheinischen Provinzialverwaltung zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt worden und inzwischen auch schon in mehreren Fällen in Anwendung gekommen.

Das neugewählte Mitglied hat seit der Wahl seine Funktionen wahrgenommen.

Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident hat den gewählten Vorsitzenden des Provinzialausschusses in der Sitzung des letzteren vom 14. Februar 1901 gemäß § 51 der Provinzialordnung in das Amt eingeführt.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
19	Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 26, Seite 241.)	Mittels Beschlusses vom 11. Februar 1901 (Seite 32 der Protokolle) hat der Provinziallandtag den Provinzialauschuss ermächtigt, Pläne und Kostenschätzungen zur Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier anfertigen zu lassen und diese dem nächsten Provinziallandtag zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.
20	Entwurf eines Gesetzes über die Ausdehnung der für die Zusammenlegung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 34, Seite 435.)	Der Provinziallandtag hat sich durch Beschluss vom 12. Februar 1901 (Seite 38 der Protokolle) mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden erklärt.
21	Wahl eines Mitgliedes des Provinzialauschusses aus dem Regierungsbezirk Aachen an Stelle des zum Vorsitzenden des Provinzialauschusses gewählten königlichen Kammerherrn und Landraths Graf Weiffel von Gynnich. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 35, Seite 440.)	In der Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 38 der Protokolle) ist für den Rest der laufenden Amtsperiode der königliche Kammerherr und Landrath von Breuning zu Düren gewählt worden.
22	Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialauschusses aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf an Stelle des zum Mitglied gewählten seitherigen Stellvertreters königlichen Landraths, Geheimen Regierungsraths Eich zu Cleve. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 36 Seite 448.)	Gewählt wurde in der Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 39 der Protokolle) der Provinziallandtags-Abgeordnete Prinz von Arenberg, Durchlaucht, auf Schloß Besch, Bürgermeisterei Lanf, für den Rest der laufenden Amtsperiode.

## Art der Erledigung.

Die Bearbeitung der Pläne und Kostenschätzungen ist dem Regierungs-Baumeister Sieben in Aachen übertragen.

Der Beschluss ist Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten mit Schreiben vom 16. Februar 1901 mitgeteilt worden. Der Gesetzentwurf hat den beiden Häusern des Landtags der Monarchie noch nicht vorgelegen.

Der Gewählte ist von dem Vorsitzenden des Provinzialauschusses in der Sitzung des letzteren vom 14. Februar 1901 in das Amt eingeführt worden.

Wie bei Nr. 21.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
23	Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses an Stelle des zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählten Königl. Kammerherrn und Landraths Graf Weiffel von Gumnich.	In der Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 39 der Protokolle) wurde der Provinziallandtags-Abgeordnete, Oberbürgermeister Becker in Köln für den Rest seiner Amtsperiode als Mitglied des Provinzialausschusses zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden gewählt.
24	Erlaß von Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 37, Seite 450.)	<p>Der Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 39 der Protokolle)</p> <p>a. den Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der in Anlage 37 der Verhandlungen vorgelegten Fassung mit den nachstehend fettgedruckten Zusätzen zu §§ 1, 4 und zu Abs. 3 des § 9 zugestimmt,</p> <p>b. den Provinzialausschuß ermächtigt, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Vorschriften etwa noch erforderlichen Änderungen vorzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1.</p> <p>Die Ausführung der nach vorerwähntem Gesetze dem Provinzialverbände obliegenden Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Organe der Provinzialverwaltung nach den Bestimmungen der Provinzialordnung, <b>den vom Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen</b> und den nachfolgenden Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 4.</p> <p>Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.</p> <p>Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze <b>und den Ausführungsbestimmungen</b> bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Belieben gegebene Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen und zwar möglichst in größerer Entfernung von dem Heimatsorte des Zöglings.</p> <p style="text-align: center;">§ 9, 3. Absatz.</p> <p>In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Übernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, <b>besonderen Bettes</b>, gesunder, ausreichender Belöstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nöthigen Heilmittel und ärztlichen Hilfe zu verpflichten.</p>

## Art der Erledigung.

Wie bei Nr. 21.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben mittels Erlasses vom 13. Juni 1901, Nr. 1772, R. d. g. A. U. III. A. 1539, die Ausführungsvorschriften in der von dem Provinziallandtage beschlossenen Fassung mit einigen unerheblichen, von dem Provinzialausschuß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung in der Sitzung vom 14./15. Mai 1901 vorgenommenen Änderungen genehmigt.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
25	Anfrage der königlichen Staatsregierung, ob der Provinziallandtag bereit sei, die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in das Eigentum der Provinz zu übernehmen. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 38, Seite 455.)	In der Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 40 der Protokolle) hat der Provinziallandtag beschlossen: die Anfrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, ob die Provinz die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in ihr Eigentum übernehmen wolle, zu vernichten, dagegen den vom 40. Rheinischen Provinziallandtag bewilligten Betrag von 10 000 M. zur Instandsetzung des Aeußeren der Kirche auf 15 000 M. unter der Bedingung zu erhöhen, daß der Rest der Kosten von anderer Seite aufgebracht, mit den Restaurationsarbeiten alsbald begonnen und die dauernde Unterhaltung der Kirche vom Staate als dem Eigentümer derselben übernommen werde.
26	Gewährung des Rechts auf Bezug von Ruhegehalt und Wittwen- und Waisengeld aus dem Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung an den Rentanten und den Kanalinspektor der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 39, Seite 458.)	Durch Beschluß vom 12. Februar 1901 (Seite 40 der Protokolle) hat der Provinziallandtag den jedesmaligen Inhabern der Oberbeamtenstellen — Rentant und Kanalinspektor — der genannten Genossenschaft das Recht auf den Bezug von Pensionen und von Wittwen- und Waisengeld aus dem Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung gegen eine Gegenleistung von 15 % der laufenden Gehaltsbezüge vom Tage des Beginn der Ruhegehaltsberechtigung ab eingeräumt.
27	Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlagen 40 und 40a, Seite 459.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 40 und 41 der Protokolle) beschlossen: 1. den Betrag von jährlich 6500 M., zusammen 13 000 M., zur weiteren Verfügung des Provinziallandtags zu halten, 2. die Einziehung der Beihilfe zur Wiederherstellung des Thurmes der St. Severinskirche in Köln zu genehmigen, 3. die vorgeschlagenen Beihilfen — ausschließlich der Nr. 9 und 26 — im Gesamtbetrag von 196 254 M. mit folgenden Maßnahmen zu bewilligen: a) zu B Nr. 1 wird der Provinzialausschuß ermächtigt, den beantragten Zuschuß zur Instandsetzung des Oberthores in Neuß zu gewähren, falls die Verhandlungen zwecks Freilegung des Thores zu einem befriedigenden Ergebnisse führen;

## Art der Erledigung.

Der Beschluß ist mit Schreiben vom 12. Februar 1901 dem Herrn Ober-Präsidenten unter dem Ersuchen mitgeteilt worden, dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten von dem Inhalte desselben Mitteilung machen und eine Erklärung der königlichen Staatsregierung über ihre Stellungnahme zu dem Beschlusse herbeiführen zu wollen. Der Herr Ober-Präsident hat darauf unter dem 8. Mai mitgeteilt, daß der Herr Minister, da die Uebernahme der Kirche zu Schwarz-Rheindorf in das Eigentum des Provinzialverbandes nicht erreicht worden sei, verfügt habe, daß einer Ablösung der Unterhaltung der Kirche durch die Gemeinde Willich näher getreten werden solle. Eine weitere Mitteilung über den Verlauf der Angelegenheit ist noch nicht erfolgt.

Der Vertrag ist mit der Genossenschaft mit Geltung vom 1. April 1900 ab abgeschlossen worden.

Den Beteiligten ist von dem Beschlusse Mitteilung gemacht worden.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
28	Künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 42, Seite 529.)	<p>b) zu B Nr. 3 wird die Bewilligung zur Sicherung der Palas-Ruine der Hohenstaufenpfalz in Kaiserswerth an die Bedingung geknüpft, daß an dem Palas keine Zuthaten und thunlichst keine Anbauten gemacht werden;</p> <p>c) zu B Nr. 10. Die Bewilligung der Beihilfe zur Wiederherstellung der beiden Thürme der Kirche zu Ravensiersburg erfolgt unter der Bedingung, daß der Restbetrag von 12 700 M. von anderer Seite zur Verfügung gestellt wird;</p> <p>d) zu B Nr. 11. Bei Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche zu Lonnig wird die Bedingung, daß der Restbetrag von der Gemeinde oder von anderer Seite aufgebracht werde, ausdrücklich anrecht erhalten;</p> <p>e) zu B Nr. 12. Der Restbetrag von 3000 M. für die Wiederherstellung des Thurmes der katholischen Pfarrkirche zu Oberbreisig muß von der Gemeinde aufgebracht werden;</p> <p>f) zu B Nr. 20. Die Beihilfe wird lediglich zur Instandsetzung des Thurmes der evangelischen Kirche in Dierdorf bewilligt;</p> <p>4. die Gewährung von Beihilfen zu B Nr. 9 — St. Nicolaipfarrkirche in Calcar — und B Nr. 26 — Ludwigskirche in Saarbrücken — zu Zeit abzulehnen;</p> <p>5. die vom 41. Provinziallandtage zur Erhaltung der Klosterkirchenruine Schönstadt bewilligte Beihilfe von 8000 M. bedingungslos bereitzustellen;</p> <p>6. den Provinzialausschuß zu bevollmächtigen, nach Benehmen mit der Denkmalsplegekommission, zur Wiederherstellung der Burgruine in Riedeggen einen Betrag bis zu 30 000 M. zu bewilligen.</p> <p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 13. Februar 1901 (Seite 43 der Protokolle) den Provinzialausschuß beauftragt, die Frage der Verbesserung der Akustik weiteren Beratungen zu unterziehen und erst nach erreichtem befriedigenden Resultat die Frage der künstlerischen Ausschmückung des Sitzungssaales wieder auf die Tagesordnung zu bringen.</p>

## Art der Erledigung.

Der Provinzialausschuß hat zunächst eine Kommission gewählt, welche die Frage der Verbesserung der Akustik prüfen und Vorschläge machen soll. Diese Kommission hat verschiedene Versuche angestellt, welche bis jetzt zu keinem Resultate geführt haben.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
29	Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungskosten seitens der Provinz an die Gemeinden. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 43, Seite 530.)	Der Provinziallandtag hat durch Beschluss vom 13. Februar 1901 (Seite 43 der Protokolle) den Provinzialausschuss beauftragt, die erforderlichen statistischen Erhebungen in der Provinz über die Höhe der Einquartierungslast anzustellen und auf Grund derselben nochmals bei der königlichen Staatsregierung in dieser Angelegenheit behufs zureichender Erhöhung der Einquartierungsentschädigungen vorstellig zu werden, die Zuständigkeit des Provinziallandtags, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungskosten zu übernehmen, durch Vorlage von Rechtsgutachten außer Zweifel zu stellen und dem nächsten Provinziallandtag unter Mittheilung der Stellungnahme der übrigen Provinzialverbände zu dieser Frage behufs endgültiger Entscheidung der vorliegenden Petitionen eine Vorlage zu machen.
30	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie die zu demselben gehörenden Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre 1901 und 1902. (Vorbericht: Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 44, Seite 550.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 13. Februar 1901 (Seite 44 der Protokolle) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Haupt-Haushaltsplan, welcher in Einnahme und Ausgabe mit 19 685 603 M. 02 Pf. abschließt, nebst den Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten festgesetzt;</li> <li>2. genehmigt, daß zur Bestreitung der Ausgaben die bisherige Umlage von 10 1/2 % beibehalten und der an der Summe von 6 380 000 M. an eingehenden Provinzialabgaben fehlende Betrag aus den angeammelten Ueberschüssen aus den Vorjahren in den Rechnungsjahren 1901 und 1902 entnommen werde;</li> <li>3. sodann beschlossen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1903 bezw. 1. April 1903 die Verwaltung solange weiter geführt und die vorstehend zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erhoben werde, bis der Provinziallandtag wieder zusammengetreten und neue Haushaltspläne festgestellt haben wird, und</li> <li>4. genehmigt, daß die Deckung des Fehlbetrages im Rechnungsjahre 1898 mit . . . 89 163 M. 93 Pf. und des Fehlbetrages im Rechnungsjahre 1899 mit . . . 103 197 „ 33 „</li> </ol>

## Art der Erledigung.

Der Herr Ober-Präsident ist um Anstellung der erforderlichen statistischen Erhebungen angegangen worden und hat wegen derselben auch die nöthigen Anordnungen erlassen. Auch ist bezüglich der Zuständigkeit des Provinziallandtags, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungskosten zu beschließen, das Gutachten eines Rechtsgelehrten eingezogen und eine Erörterung der Frage auf der in der ersten Hälfte des Monats Juli stattgehabten Konferenz der Landesdirektoren in Posen herbeigeführt worden. Dem Provinziallandtag wird in besonderer Vorlage über die Angelegenheit weiter berichtet werden.

Der Haupt-Haushaltsplan und die zugehörigen Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten sind der Reudantur der Landesbank bezw. den Direktoren der Provinzialanstalten mit dem Auftrage übersandt worden, nach den Feststellungen derselben die Verwaltung, Buchführung und Rechnungslegung einzurichten.

2. Für das Rechnungsjahr 1901 hat zunächst nur eine vorläufige Vertheilung der Provinzialabgabe auf der Grundlage des Istaufkommens an direkten Staatssteuern für das Jahr 1900 stattfinden können; die hiernach vorläufig zu erhebende Abgabe ergiebt eine Summe von 6 076 366 M. 70 Pf. Die wirkliche Vertheilung auf Grund des Istaufkommens an direkten Staatssteuern für das Rechnungsjahr 1901 im März 1901 wird erst ergeben, wie weit zur Bestreitung der Bedürfnisse des Haupt-Haushaltsplans auf die Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben der früheren Jahre zurückgegriffen werden muß.

4. Der nebenstehendem Beschlusse zufolge aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben zu deckende Fehlbetrag der Landarmenverwaltung für das Jahr 1900 stellt sich auf 218 603 M. 02 Pf. Außer diesem Betrag ergiebt der Abschluß der Hauptverwaltung für das Jahr 1900 noch einen weiteren Fehlbetrag von 128 087 M. 22 Pf., welcher gleichfalls jedoch vorbehaltlich der nachträglichen



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
		sowie der im Rechnungsjahre 1900 bei den Landarmenkosten sich ergebende Fehlbetrag aus den Mehreinnahmen bei den Provinzialabgaben erfolgen und die nach Tilgung dieser Fehlbeträge verbleibende Summe an Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben weiter zur Verfügung des Provinziallandtags gehalten werden soll.
31	Ankauf des Hauses Jakobstraße 35 in Köln nebst Zubehör. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 45, Seite 574.)	Durch Beschluss vom 13. Februar 1901 (Seite 44 der Protokolle) hat der Provinziallandtag den Ankauf nachträglich genehmigt.
32	Errichtung einer Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 46, Seite 575.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 13. Februar 1901 (Seite 45 der Protokolle) den vorgelegten Plan und Kostenanschlag für die Errichtung der zweiten Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld mit der Maßgabe zur Ausführung genehmigt, daß das Leichenhaus gesondert von der Anstalt ausgeführt wird.
33	Die dem Landtage der Monarchie vorliegende wasserwirtschaftliche Vorlage, insbesondere Bau des Emsher-, Lippe-, Mosel- und Saarkanals. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 17, 41 und 47, Seiten 196, 528 und 575.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 47 der Protokolle) den in Anlage 47 abgedruckten Antrag der Provinziallandtags-Abgeordneten E. Lueg und Genossen einstimmig (bei einer Stimmenthaltung) angenommen.
34	Veranstaltung eines Festes gelegentlich des im Jahre 1902 in Aussicht stehenden Allerhöchsten Besuches Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Rheinprovinz.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 48 der Protokolle) beschlossen: 1. den Provinzialausschuß zu beauftragen, Seine Majestät den Kaiser und König zu bitten, gelegentlich des im Jahre 1902 in Aussicht stehenden Allerhöchsten Besuches ein Fest der Provinz anzunehmen, 2. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die Kosten eines würdigen Empfanges Seiner Majestät seitens der Provinz aus den bereitesten Mitteln des Haushaltsplans zu entnehmen.
35	Entlastung von Rechnungen.	Ueber sämtliche dem Provinziallandtage vorgelegten Rechnungen ist in der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 49 der Protokolle) unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen die Entlastung erteilt und zugleich

## Art der Erledigung.

Zustimmung des Provinziallandtags aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben gedeckt worden ist.

Der Kaufvertrag ist gethätigt und von der nachträglich erfolgten Genehmigung des Provinziallandtags der Anstaltsdirektor in Kenntniß gesetzt.

Die Bauzeichnungen, Massenberechnungen und Bedingungsunterlagen sind fertig gestellt; die baupolizeiliche Erlaubniß ist erteilt. Die Spezialprojekte für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung und Entwässerung werden noch bearbeitet.

Der Beschluss des Provinziallandtags ist Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten unter dem Ersuchen mitgeteilt worden, denselben behufs Vorlage in den beiden Häusern des Landtags der Monarchie an den zuständigen Herrn Minister weiter reichen zu wollen.

Auf eine an das Ober-Hofmarschallamt Seiner Majestät des Kaisers und Königs gerichtete Anfrage, betreffend den Empfang einer Deputation zur Ueberbringung der Einladung, ist mitgeteilt worden, daß Seine Majestät der Kaiser und König für die freundliche Absicht, Allerhöchstdieselben zu einem Feste der Provinz im Jahre 1902 einzuladen, bestens danke, aber bitten lasse, von einer Einladung der Provinz Abstand zu nehmen, weil Seine Majestät Feste der Provinzen überhaupt nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen annehme, um nicht unnötige Kosten zu verursachen.

Von der Entlastung der Rechnungen ist der Rendantur der Landesbank bezw. dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, dem Vorstände der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bezw. dem Rechnungsrevisionsbureau Kenntniß gegeben worden.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
		nachträglich genehmigt worden, daß die ehrenamtlich verwalteten Landbürgermeistereien von der Heranziehung zur Umlage für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom Rechnungsjahre 1897/98 ab befreit geblieben sind.
36	Prüfung der in den Wahlbezirken der Provinz stattgefundenen Neuwahlen zum Provinziallandtag bezw. der in den Wahlbezirken Aachen, Grevenbroich und Nees vorgenommenen Ersatzwahlen.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 49 der Protokolle) die Gültigkeitserklärung sämtlicher für den Provinziallandtag stattgehabten Neu- und Ersatzwahlen beschlossen.
37	Petition von Beamten der Centralverwaltung, der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sowie von Taubstummenlehrern an den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld und Trier um anderweite Regelung des Wohnungsgeldzuschusses.	In der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 48 der Protokolle) hat der Provinziallandtag die Petition abgelehnt.
38	Petition des Martin Wilden und Genossen in Düren um Unter- sagung des Geschäftsbetriebs des blinden Musiklehrers Clemens Engels in Düren mit Musikinstrumenten.	Mit Beschluß vom 14. Februar 1901 (Seite 48 der Protokolle) hat der Provinziallandtag die Petition abgelehnt.
39	Petition verschiedener Provinzialstraßenaußsicher um Erhöhung des Dienst Einkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister“.	Durch Beschluß des Provinziallandtags vom 13. Februar 1901 (Seite 44 der Protokolle) ist die Petition abgelehnt worden.
40	Petition des Straßenmeisters Grim- nich in Dülken um andere Fest- setzung seines Gehalts.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 48 der Protokolle) Ablehnung der Petition beschlossen.
41	Petition der Stadtgemeinde Mal- medy um Gestattung des Austritts aus der Wittwen- und Waisen- versorgungsanstalt für die Kom- munalbeamten der Rheinprovinz.	Der Provinziallandtag hat in derselben Sitzung auch diese Petition abgelehnt.

## Art der Erledigung.

Den Petenten ist von dem Beschlusse des Provinziallandtags Kenntniß gegeben worden.

Von dem Beschlusse ist den Petenten Kenntniß gegeben worden.

Den Antragstellern ist von dem ablehnenden Beschlusse des Provinziallandtags Mittheilung gemacht worden.

Der Straßenmeister Grimnich hat von dem Beschlusse des Provinziallandtags Kenntniß erhalten.

Die Stadtgemeinde Malmedy ist entsprechend beschieden worden.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
42	<p>Aufnahme einer Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen Bauten sowie zur Bestreitung einiger weiterer baulicher Bedürfnisse.</p> <p>(Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 28, Seite 248.)</p>	<p>In der Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 34 der Protokolle) hat sich der Provinziallandtag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit den in der Vorlage des Provinzialausschusses (Anlage 28) aufgeführten baulichen Ausführungen, soweit diese noch nicht genehmigt waren, einverstanden erklärt;</li> <li>2. den Provinzialausschuss beauftragt: zur Bestreitung der bei der Landesbank der Rheinprovinz für die in Anlage 28 zusammengestellten baulichen Ausführungen entnommenen Vorschüsse im Betrage von 6 534 083 M. 25 Pf. ein Darlehen bis zu 6 1/2 Millionen Mark, welches mit 3 1/2 % zu verzinsen und mit 1 1/2 % zu tilgen ist, bei der Landesbank zu entnehmen und die zu diesem Zwecke erforderliche staatliche Genehmigung nachzusuchen.</li> </ol>
43	<p>Veräußerung einer zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzelle an die Stadt Düsseldorf.</p> <p>(Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 29, Seite 261.)</p>	<p>Der Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 34 der Protokolle) den Provinzialausschuss ermächtigt, falls ein Verkauf auf der in Anlage 29 erwähnten Grundfläche nicht erzielt werden kann, die Parzelle Flur 17 Nr. 552/17 in der Gemeinde Ludenberg gegen ein ungefähr gleichgroßes und gleichwertiges Grundstück an die Stadt Düsseldorf abzutreten und alles zu diesem Zwecke Erforderliche zu veranlassen.</p>
44	<p>Wahl eines anderen Terrains für die vom 40. Rheinischen Provinziallandtag beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geisteskranke an Stelle von „Haus Fichtenhain“ bei Grefeld.</p> <p>(Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 31, Seite 300.)</p>	<p>In der Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 37 der Protokolle) hat der Provinziallandtag den Anträgen des Provinzialausschusses entsprechend beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Verwendung des Gutes „Haus Fichtenhain“ bei Grefeld für Anstaltsbauten abzusehen;</li> <li>2. das Gebot der Stadt Sülzfeld anzunehmen, die vorgelegten Kaufverträge zu genehmigen und den Provinzialausschuss zu ermächtigen, zur Erbauung der Provinzialanstalt für Epileptische und Geisteskranke auf dem</li> </ol>

## Art der Erledigung.

Zu 1. Die baulichen Ausführungen sind schon theilweise in Angriff genommen, während die übrigen zum großen Theil in der Vorbereitung begriffen sind.

Zu 2. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. März 1901, IV. A 291 die Aufnahme der Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark bei der Landesbank der Rheinprovinz genehmigt und der Herr Ober-Präsident sich durch Erlaß vom 25. März 1901, Nr. 5475, mit der einstweiligen Entnahme von ferneren Vorschüssen bei der Landesbank zu weiteren Bauzwecken bis zur Höhe von 5 085 000 M. zu 4 % Zinsen einverstanden erklärt.

Die Landesbank ist im März 1901 beauftragt worden, ein neues Anleihekonto unter der Bezeichnung „Anleihe zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten etc.“ zu eröffnen, dieses Konto am 1. April 1901 mit 5 556 809 M. 88 Pf. als Istausgabe und mit 943 190 M. 12 Pf. als Sollausgabe (welche nach Bedürfnis erhoben wird) zu belasten, als jährliche Zahlung 1 1/2 % Tilgungsbeitrag von dem zulässigen Gesamtbetrag von 6 1/2 Millionen Mark mit 97 500 M. jährlich und 3 1/2 % Zinsen von der jeweilig wirklich erhobenen Darlehenssumme vom 1. April 1901 ab je zur Hälfte am 30. September und 31. März gegen den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung zu berechnen und sämtliche Vorschusskontos (ausgenommen das fortwährende Konto „Neubau der Anstalt Galkhausen“) zu löschen. Sobald der noch zum Soll gestellte Betrag von 943 190 M. 12 Pf., also die ganze Summe von 6 1/2 Millionen Mark erhoben ist, wird der Tilgungsplan aufgestellt werden.

Der Landtagsbeschluss ist dem Ober-Bürgermeisteramt Düsseldorf am 25. Februar 1901, II. A. 2655, mitgeteilt worden. Eine Antwort hierauf ist nicht ergangen.

Zu 2. Die Auflassung der angekauften Grundstücke im Grundbuch ist bis auf einige Parzellen erledigt. Die Frage der Wasserversorgung und der Abführung der Abwässer wird verfolgt. Die Aufstellung der Pläne und Kostenschätzungen hat begonnen. Der Bau wird voraussichtlich 1902 in Angriff genommen werden.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
45	Ankauf einer Landparzelle für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.	<p>angekauften Gelände bei Süchteln nach den Beschlüssen des 40. und 41. Provinziallandtags alles Weitere zu veranlassen;</p> <p>3. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, zu gelegener Zeit das Gut „Haus Fichtenhain“ nach pflichtmäßigem Ermessen günstig zu veräußern und über das Ergebnis zu berichten.</p> <p>In der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 48 der Protokolle) hat der Provinziallandtag</p> <p>1. den Ankauf der Parzellen Gemeindebau Bonn, Flur 11 Nr. 525 526 527 528 in der Größe von  <math display="block">\begin{array}{cccc} 55 &amp; 55 &amp; 55 &amp; 55 \\ \hline 36,72 &amp; a &amp; \text{zum} &amp; \text{Preis} &amp; \text{von} &amp; 30\,000 &amp; \text{M.} &amp; \text{beschlossen;} \end{array}</math> </p> <p>2. den Provinzialausschuß ermächtigt, den Kaufpreis aus bereiten Mitteln zu entnehmen;</p> <p>3. den Provinzialausschuß ferner ermächtigt, den von der Stadt Bonn zu zahlenden Kaufpreis für Grenzstreifen an der Rheindorferstraße zu weiterem Grunderwerb für die Anstalt zu verwenden.</p>
46	Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken für den Begebau. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 20, Seite 218.)	Durch Beschluss des Provinziallandtags vom 9. Februar 1901 (Seite 29 der Protokolle) wurde der Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Ausführung des Gesetzes durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.
47	Bewilligung einer Beihilfe zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmemarbeiten in der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 22, Seite 232.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 9. Februar 1901 (Seite 29 der Protokolle) dem Antrage der Königl. Staatsregierung gemäß, zunächst auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. April 1901 ab, zum Zwecke der thunlichsten Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmemarbeiten in der Rheinprovinz für die geologische Anstalt in Berlin einen Beitrag von 5400 M. jährlich zu den Besoldungen und Tagegeldern für Hilfsgeologen bewilligt und die Einstellung des Betrages in den Haushaltsplan der Straßenverwaltung genehmigt.

## Art der Erledigung.

Zu 3. Wird im Auge behalten.

Zu 1. Der Ankauf und die Auflassung der Grundstücke im Grundbuch und die Auszahlung des Kaufpreises haben stattgefunden.

Zu 2. Der Kaufpreis von 30 202 M. 55 Pf. ist mangels anderweiter Mittel zu Lasten des besonderen Abschnittes in der Rechnung des Haupt-Haushaltsplanes der Provinzialverwaltung für 1901 „Ausgaben aus den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mehreinnahmen an Provinzialabgaben“ verrechnet worden.

Zu 3. Der Kaufpreis von 26 222 M. 44 Pf. ist bei der Landesbank hinterlegt. Eine Verwendung desselben hat wegen zu hoher Preisforderungen für die zum Erwerb geeignet gelegenen Grundstücke noch nicht eintreten können.

Dem königlichen Herrn Ober-Präsidenten ist von der Genehmigung des bewilligten jährlichen Betrages von 5400 M. Mitteilung gemacht worden. Hierauf hat derselbe um weitere Bewilligung einer vorschußweisen Zahlung von jährlich 5400 M. ersucht, deren Rückerstattung seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft in Aussicht gestellt wird. Diefem Ersuchen ist entsprochen worden. Nach Vorlage des Arbeitsplanes der Direktion der geologischen Landesanstalt für das Jahr 1901 sind für die Rheinprovinz nur drei Geologen vorgesehen und ist daraufhin der Herr Ober-Präsident ersucht worden, auf die Einstellung bezw. Beschäftigung eines vierten Geologen, wie dieses früher in Aussicht gestellt war, hinzuwirken zu wollen. Der Herr Ober-Präsident hat hierauf mitgeteilt, daß nach Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Jahr 1901 weitere geeignete Geologen nicht zur Verfügung ständen, dagegen würde im nächsten Jahr das Versäumte durch Bestellung vermehrter Arbeitskräfte nachgeholt werden. Dementsprechend würde auch für 1901 nicht der volle Zuschuß beansprucht werden.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
48	Uebertragung des Eigenthums der in die Verwaltung und Unterhaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen und noch abzutretenden Provinzialstraßenstrecken an diese Verbände. <i>(Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 25, Seite 239.)</i>	Der Provinziallandtag hat durch den Beschluss vom 11. Februar 1901 (Seite 32 der Protokolle) den Provinzialauschuß ermächtigt, in den Fällen, wo die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen bereits stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, geeigneten Falles den betreffenden Kreisen, Stadt- und Landgemeinden auch das Eigenthum am Straßenkörper und den Zubehörstücken unter den zweckmäßig erscheinenden Bedingungen zu übertragen.
49	Erhöhung der Mittel bei Titel IV Nr. 1 des Haushaltsplanes der Provinzial-Straßenverwaltung zur Unterhaltung der Provinzialstraßen sowie bei dem Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues.	Bei Berathung und Feststellung des Haushaltsplanes der Provinzial-Straßenverwaltung und seiner Anlagen für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 hat der Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 36 der Protokolle) <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Provinzialauschuß ermächtigt, im Falle sich die Nothwendigkeit größerer Mittel schon jetzt ergeben sollte, Titel III Nr. 2 a der Einnahmen und Titel IV Nr. 1 der Ausgaben um je 200 000 M. zu erhöhen und die betreffende Summe bereiten Mitteln zu entnehmen;</li> <li>2. beschlossen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Provinzialauschuß zu ermächtigen, zur Stärkung der Mittel für den Kommunalwegbau bei Anlage C aus etwaigen Ueberschüssen weitere 50 000 M. zu verwenden;</li> <li>b) den Provinzialauschuß zu ersuchen, bei dem nächstmaligen Haushaltsplan für die ausreichendere Dotirung der Anlage C zu sorgen.</li> </ol> </li> </ol>
50	Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung. <i>(Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 30, Seite 262.)</i>	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 12. Februar 1901 (Seite 36 der Protokolle) die in dem Berichte (Anlage 30) dargelegten Maßnahmen und Vorschläge des Provinzialauschusses genehmigt und die Aufnahme einer Anleihe von 2 400 000 M. für außerordentliche Zwecke der Provinzial-Straßenverwaltung bei der Landesbank der Rheinprovinz gegen 4% Zinsen und 2% Tilgung beschlossen.

## Art der Erledigung.

Es sind seitens der Städte Düsseldorf, Köln und Düren Anträge auf Eigenthumsübertragung gestellt worden. Bezüglich der Straßen im Stadtbezirk Düsseldorf hat der Provinzialauschuß die Uebertragung genehmigt und ist hiervon dem Ober-Bürgermeisteramt Mittheilung gemacht worden. Hinsichtlich der Straßen im Kölner- und Dürener-Stadtbezirk sind noch Ermittlungen im Gange.

Zu 1. Ob für das Rechnungsjahr 1901 weitere Mittel zu überweisen sind, wird sich erst nach Ablauf des Jahres herausstellen.

Zu 2a. Zur Verstärkung der Mittel für den Gemeinde- und Kreis-Wegebau konnte der Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Voranschlag A, herangezogen werden, weil derselbe durch Neubauten von Provinzialstraßen gegenwärtig nicht in Anspruch genommen wird. Im Rechnungsjahre 1901 sind infolgedessen Verhältnisse an Gemeinden und Kreise in wesentlich größerem Umfange als bisher bewilligt worden.

Zu 2b. Wird beachtet werden.

Die staatliche Genehmigung zur Aufnahme der Anleihe ist unter dem 14. März 1901 erteilt.

Ein Theil der Anleihe und zwar 300 000 M. für größere Bauten und 260 000 M. für Beilegung von Frostschäden ist bereits für außerordentliche Zwecke im laufenden Rechnungsjahre (1901) in Anspruch genommen.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
51	Förderung von Bahnunternehmungen. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 33, Seite 305.)	Der Provinziallandtag hat durch Beschluss vom 12. Februar 1901 (Seite 38 der Protokolle) beschlossen: 1. den Provinzialauschuss in Ergänzung des Beschlusses des Provinziallandtags vom 3. Februar 1899 zu ermächtigen, a) bis auf Weiteres an finanziell ungünstig gestellte Gemeinden, Kreise oder für diese eintretende Erwerbsgesellschaften sowie in sonst geeigneten Fällen unter anderen, günstigeren Bedingungen Darlehen für Kleinbahn-Unternehmungen zu bewilligen, b) insbesondere die aus dem 18 Millionenfonds bisher nicht begebenen sowie die bereits wieder eingegangenen und die ferner eingehenden Amortisationsraten unter Bewilligung eines Zinsfußes bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ % zu den bei der Landbank für ländliche Darlehen jeweilig geltenden Bedingungen für Kleinbahn-Unternehmungen als Darlehen auszugeben; 2. Den Provinzialauschuss zu beauftragen, über eine ausreichendere Unterstützung des Kleinbahnwesens durch die Provinz dem nächsten Provinziallandtag eine ausführliche Vorlage zu machen.
52	Petition der Gemeinde Altendorf (Rheinland) auf: 1. Bewilligung einer Beihilfe von 25 000 M. zu den Pflasterkosten der von ihr in Unterhaltung und Verwaltung übernommenen Strecke der Provinzialstraße Weiderich-Stecke von Stat. 13,123 bis 15,063; 2. Bewilligung eines Darlehens aus dem Meliorationsfonds von 75 000 M. auf 3 Jahre zinsfrei, dann zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslich.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 48 der Protokolle) die Ablehnung der Petition beschlossen.

Art der Erledigung.
Zu 1a. Es ist hiernach verfahren worden.
Zu 1b. Der Restbetrag des 18 Millionenfonds sowie die bereits eingegangenen Tilgungsraten dieser Fonds sind als Darlehen nach Maßgabe des Landtagsbeschlusses mittlerweile ausgegeben worden.
Zu 2. Wird gesehen.
Dem Bürgermeisteramt Altendorf ist durch Schreiben vom 21. März 1901, III. 3035, der ablehnende Beschluss des Provinziallandtags mitgeteilt worden.

Nr.	Gegenstand.	Beschluß des 42. Provinziallandtags.
53	Petition des Vorstandes des Solinger Schützenvereins um Genehmigung zum Verkauf einer in Solingen an der Solingen-Essen-Horster Provinzialstraße (Stat. 0,5 bis 0,7) — der sogenannten Kaiserstraße — gelegenen Straßenparzelle.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 14. Februar 1901 (Seite 48 der Protokolle) die Ablehnung der Petition beschlossen.
54	Petition des Kreises Geldern um Gewährung eines Kleinbahn-Darlehens von 400 000 M. zu den früher geltenden Bedingungen (3% Zins, 1% jährliche Tilgung).	Die Petition ist durch Beschluß des Provinziallandtags vom 14. Februar 1901 (Seite 49 der Protokolle) dem Provinzialausschuß zur nochmaligen Prüfung überwiesen worden.
55	Petition von Landwirthen zu Gyll bei Alderf um Beseitigung von Bäumen an der Alderf-Borster Straße.	Durch Beschluß des Provinziallandtags vom 14. Februar 1901 (Seite 49 der Protokolle) ist die Petition dem Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesen worden.
56	Ausführung des Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags bezüglich der wegen Errichtung von Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Kreuznach und Ahweiler getroffenen Maßnahmen. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 7, Seite 132.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 20 und 21 der Protokolle) A. 1. durch den vom Provinzialausschuß erstatteten Bericht die vom 41. Rheinischen Provinziallandtag geforderte Rechnungsablegung über die Errichtung der Weinbauschulen in Kreuznach und Ahweiler entgegengenommen, 2. über die Errichtung der Wein- und Obstbauschule Ahweiler nach den vorgelegten Plänen und Kostenanschlägen Beschluß gefaßt, daß die Bauarbeiten baldigst in Angriff genommen und so beschleunigt werden sollen, daß die Schule möglichst am 1. Oktober 1901 ins Leben treten kann, 3. den Provinzialausschuß ermächtigt, die zur Errichtung und zum Unterhalt der Schule bis zum 1. April 1903 bzw. bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtags erforderlichen bzw. schon verausgabten Geldmittel vorläufig aus bereiten Beständen zu entnehmen, und ihn beauftragt, dem nächsten Provinziallandtag darüber Rechenschaft abzulegen.

## Art der Erledigung.

Dem Vorsitzenden des Solinger Schützenvereins sowie dem Ober-Bürgermeisteramt in Solingen ist am 22. März 1901 von dem nebenstehenden Beschlusse Mitteilung gemacht worden.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 14./15. Mai 1901 ist dem Kreise Geldern ein Kleinbahn-Darlehen von 300 000 M. unter den vom 42. Provinziallandtag festgesetzten Bedingungen — siehe laufende Nr. 51 dieser Nachweisung — bewilligt worden.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. August 1901 die Ablehnung der Petition beschlossen und sind die Interessenten dementsprechend beschieden worden.

Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für den Rohbau der Schul- u. Gebäude ist erfolgt und die Bauarbeiten sind im Gange. Im Interesse einer gründlichen und gediegenen Ausführung der letzteren war es nicht angängig, dieselben so zu beschleunigen, daß die Schule schon zum Oktober 1901 ins Leben treten konnte. Die Schule wird deshalb erst im Jahre 1902 eröffnet werden können. Aus diesem Grunde sind auch Maßnahmen für die innere Ausgestaltung und den Betrieb derselben, Anstellung der Lehrer u., einstweilen nicht getroffen worden.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
57	Erlaß eines Reglements über die Leitung und Verwaltung der Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz und der Schulordnung für die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 8, Seite 136.)	B. die folgende Resolution: „Der Provinziallandtag wolle beschließen, die gesamten Kosten des Baues der Provinzial-Weinbauschule in Kreuznach sowie aller Grundstücke für Rechnung der Provinz zu übernehmen, und nur die Festsetzung bestehen lassen, daß, wenn innerhalb 10 Jahren die Weinbauschule wegen mangelnden Besuches eingehen sollte, die Stadt Kreuznach die Gebäulichkeiten übernimmt“, dem Provinzialauschuß zur Erwägung überwiesen. Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1901 (Seite 21 der Protokolle) dem vorgelegten Reglement und der dazu gehörigen Schulordnung seine Genehmigung erteilt.
58	Abänderungen des Reglements vom 18. Januar 1893 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 9, Seite 145.)	Mit Beschluß vom 8. Februar 1901 (Seite 21 der Protokolle) hat der Provinziallandtag dem vorgelegten abgeänderten Reglement seine Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß dem § 5 des in Rede stehenden Reglements folgender Zusatz hinzugefügt werde: Der Thierarzt hat sogleich im Anschluß an die Untersuchung auch sein Gutachten über den Werth des Thieres abzugeben. Die Abschätzung durch die beiden Schiedsmänner erfolgt nach Abgabe des thierärztlichen Gutachtens. Gleichzeitig hat der Provinziallandtag einem Antrag gemäß die Ueberschrift des Reglements in „Vorschriften gemäß Ziffer 2 § 8 der Provinzialordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend u. s. w.“ abgeändert.
59	Anderweite Regelung der Verhältnisse der landwirtschaftlichen Winterschulen in der Rheinprovinz. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 27, Seite 243.)	In der Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 33 der Protokolle) hat der Provinziallandtag 1. die vorgelegten Grundzüge für die Organisation des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrthums mit der Maßgabe genehmigt, daß

## Art der Erledigung.

Nach Eröffnung der Weinbauschule in Kreuznach haben sich noch eine Reihe von Bauarbeiten als erforderlich herausgestellt, nach deren jezt erfolgter Fertigstellung die gesamten Baukosten erst festgestellt werden konnten. Ein näheres Eingehen auf die Resolution konnte daher bis jezt nicht erfolgen, doch ist eine Beschlußfassung in Kurzem zu erwarten.

Das betreffende Reglement hat unterm 16. März 1901 die Genehmigung des Herrn Landwirtschaftsministers erhalten und wird nach den Bestimmungen desselben und der zugehörigen Schulordnung bei sämtlichen Weinbauschulen verfahren. Die Wahlen für die Kuratorien haben stattgefunden.

Die gedachten Vorschriften sind am 27. März 1901 von den Herren Ministern für Landwirtschaft und des Innern genehmigt und alsdann in den Amtsblättern veröffentlicht worden. Sie dienen seit dieser Zeit als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigungen für an Milz- und Rauschbrand gefallene Thiere. Ueber die Art der nach § 6 a. a. O. dem Provinzialauschuße überlassenen Einführung eines zweckmäßigen Verfahrens zur Nachprüfung der thierärztlichen Obdationsresultate sind die vorbereitenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis mit dem landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen über die landwirtschaftlichen Winterschulen ist mit dem 1. April 1901 gelöst und sind seit diesem Zeitpunkte die landwirtschaftlichen Winterschulen und das Wanderlehrthum auf die Landwirtschaftskammer übergegangen. Seitdem ist nach den von dem Provinziallandtage beschlossenen Grundzügen verfahren worden. Der Abschluß eines förmlichen Vertrages ist noch nicht erfolgt, steht aber unmittelbar bevor.



Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 42. Provinziallandtags.
		<p>a) in § 9 Abs. 1 statt der Worte „einem Delegirten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“ die Worte „dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“ gesetzt werden,</p> <p>b) am Schlusse des § 9 folgender Zusatz beigelegt werde: „der Direktor der landwirthschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf wird zu allen Sitzungen des Centralkuratoriums mit beratender Stimme eingeladen“,</p> <p>c) in § 15 der Beginn des Vertrags „vom 1. April 1901 an“ festgelegt werde;</p> <p>2. den Provinzialauschuss ermächtigt:</p> <p>a) auf dieser vereinbarten Grundlage einen Vertrag mit der Landwirtschaftskammer zu schließen,</p> <p>b) das Erforderliche behufs Lösung des bisherigen Vertragsverhältnisses mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zum 1. April 1901 zu veranlassen.</p>
60	<p>Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Cleve und St. Vith sowie Verstärkung des Titel I Nr. 5 des Haushaltsplans für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.</p>	<p>Bei der Berathung des Haushaltsplans für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 hat der Provinziallandtag in der Sitzung vom 11. Februar 1901 (Seite 33 der Protokolle)</p> <p>a) den Provinzialauschuss ermächtigt für den Fall, daß die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Cleve und St. Vith für zweckmäßig erachtet werden sollte, dieser Errichtung an Stelle des Provinziallandtags zuzustimmen und die dafür erforderlichen Mittel aus bereiten Beständen zu entnehmen,</p> <p>b) den Provinzialauschuss ermächtigt, aus den Ueberschüssen der Provinzialeinnahmen 50 000 M. zu entnehmen und zu Zwecken des Titels V Nr. 5 des Haushaltsplans für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu verwenden.</p>
61	<p>Eingabe des Obersten j. D. von Giese zu Aachen bezüglich der „Gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt“.</p>	<p>Der Provinziallandtag hat durch Beschluss vom 14. Februar 1901 (Seite 49 der Protokolle) beschlossen, unter Ausspruch der Anerkennung der Verdienste des Obersten j. D. von Giese um die wirtschaftliche Hebung des hohen Venn's dem Antrage des Provinzialauschusses gemäß von einem Anlauf der „Gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt“ abzusehen.</p>

## Art der Erledigung.

Zu a. Nach den Beschlüssen des Centralkuratoriums für das landwirthschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrthum soll in St. Vith eine Winterschule nicht errichtet werden. Betreffs der Errichtung der Winterschule in Cleve werden noch Verhandlungen bezüglich der Unterstellung derselben unter die Landwirtschaftskammer geführt. Ein Antrag auf Genehmigung zur Errichtung der Schule ist bisher bei der Provinzialverwaltung nicht gestellt worden.

Zu b. Von der Ermächtigung zur Ausgabe der gedachten Summe ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

Oberst j. D. von Giese ist entsprechend beschieden worden.